

150.

(3. 10.962/III.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt das im Anhange folgende Gesetz über die Durchführung von Neuwahlen für alle Gemeinden im Lande und ermächtigt den Landesrat, an diesem Gesetze allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

Gesetz über die Durchführung von Neuwahlen und Gemeindevahlordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark.

### Gesetz

der provisorischen Landesversammlung für das Land Steiermark

vom . . . . .

über die Durchführung von Neuwahlen für alle Gemeinden im Lande.

Die provisorische Landesversammlung für Steiermark hat beschlossen:

#### Artikel 1.

(1) An Stelle der bisherigen provisorischen Gemeindevertretungen sind in allen Gemeinden des Landes die ordentlichen Gemeindevertretungen zu wählen.

(2) Die Gemeindevertretungen werden jeweils auf fünf Jahre gewählt.

(3) Die provisorischen Gemeindevertretungen bleiben noch bis zur Konstituierung der neuen Gemeindevertretungen im Amte und haben bis dahin die Geschäfte der Gemeinden fortzuführen.

#### Artikel 2.

(1) Jede Gemeindevertretung hat zu bestehen:

a) aus einem „Gemeinderat“, der sich aus der im Artikel 3 bezeichneten Zahl von Mitgliedern zusammensetzt, sowie

b) aus einem „Bürgermeister“ und der gemäß Artikel 8 zu bestimmenden Anzahl von „Bürgermeister-Stellvertretern“ und Vorstandsmitgliedern, die zusammen den „Gemeindevorstand“ bilden.

(2) Die nach der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5, dem Gemeindevorsteher, Gemeindevorstande und dem Gemeindeausschusse zugewiesenen Funktionen sind in Zukunft von dem Bürgermeister, beziehungsweise den Bürgermeister-Stellvertretern, dem Gemeindevorstande und dem Gemeinderate auszuüben.

(3) In den Städten mit eigenem Statut führt der Gemeindevorstand die Bezeichnung „Stadttrat“ und werden die Vorstandsmitglieder „Stadträte“ genannt.

#### Artikel 3.

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeinderäte beträgt in den Gemeinden:

|                                                   |     |
|---------------------------------------------------|-----|
| mit nicht mehr als 250 Wahlberechtigten . . . . . | 8,  |
| „ 251 bis 500 „ . . . . .                         | 10, |
| „ 501 „ 1000 „ . . . . .                          | 12, |
| „ 1001 „ 1500 „ . . . . .                         | 14, |
| „ 1501 „ 2000 „ . . . . .                         | 16, |
| „ 2001 „ 2500 „ . . . . .                         | 18, |
| „ 2501 „ 3000 „ . . . . .                         | 20, |
| „ 3001 „ 4000 „ . . . . .                         | 22, |
| „ 4001 „ 5000 „ . . . . .                         | 24, |
| „ mehr als 5000 „ . . . . .                       | 30. |

(2) Als Zahl der Wahlberechtigten im Sinne dieses Gesetzes gilt die Zahl der Personen, die in das Wählerverzeichnis für die konstituierende Nationalversammlung eingetragen sind.

(3) In den Städten mit eigenem Statut sind die Bestimmungen des Statuts maßgebend.

#### Artikel 4.

(1) Die Mitglieder der Gemeinderäte sind zu wählen auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen und persönlichen Stimmrechtes aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, die in der betreffenden Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 20. Lebensjahr überschritten haben. Den Wahlen sind die nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung richtigzustellenden Wählerverzeichnisse für die konstituierende Nationalversammlung zugrunde zu legen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen steht nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit das Wahlrecht auch den Angehörigen jener deutschen Bundesstaaten zu, in welchen den deutschösterreichischen Staatsbürgern die Beteiligung an den Wahlen für die Gemeindevertretungen wie den eigenen Angehörigen gestattet ist.

#### Artikel 5.

(1) Die Mitglieder der Gemeinderäte werden gewählt:

- a) nach dem Verhältniswahlverfahren in den Gemeinden („Verhältniswahlgemeinden“), die mehr als 1000 Wahlberechtigte haben oder zwar diese Zahl von Wahlberechtigten nicht erreichen, jedoch mindestens 300 Wahlberechtigte und unter diesen wenigstens 10 Prozent solche Personen aufweisen, die nach dem Krankenversicherungsgesetz (vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33) oder dem Bruderkadenzgesetz (vom 28. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 127) oder den mit diesen Gesetzen, zusammenhängenden späteren Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsanweisungen versichert sind. Die Bezirkswahlbehörde hat festzusetzen, in welcher Gemeinde mit weniger als 1000 Wahlberechtigten das Verhältniswahlverfahren durchzuführen ist;
- b) nach dem Verfahren der relativen Stimmenmehrheit in den übrigen Gemeinden („Mehrheitswahlgemeinden“).

(2) In Mehrheitswahlgemeinden mit mehr als 60 Wahlberechtigten („größere Mehrheitswahlgemeinden“) werden die Wahlberechtigten in zwei Wählergruppen geschieden, die jede für sich wählen; in Mehrheitswahlgemeinden mit nicht mehr als 60 Wahlberechtigten („kleine Gemeinden“) wählen die Wahlberechtigten ungeschieden in einem Wahlkörper.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen werden für Städte mit eigenem Statut auf Grund der Anträge der bestehenden Gemeindevertretungen durch besondere Landesgesetze getroffen, für die übrigen Gemeinden durch die Gemeindevahlordnung, die einen Bestandteil dieses Gesetzes bildet.

#### Artikel 6.

Die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäte werden vom Landesrat durch Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für alle Gemeinden im Lande einheitlich auf einen Sonntag im Monate Juli 1919 ausgeschrieben.

#### Artikel 7.

Die gewählten Mitglieder der Gemeinderäte erhalten von den zuständigen Bezirkswahlbehörden Wahlscheine, die sie zum Eintritt in die neuen Gemeindevertretungen berechtigen.

### Artikel 8.

(1) Die gewählten Mitglieder der Gemeinderäte sind durch den bisherigen Bürgermeister in der dritten Woche nach dem Wahltag und im Falle einer Anfechtung des Wahlergebnisses binnen einer Woche nach der abweisenden Entscheidung zur konstituierenden Sitzung und zur Wahl des neuen Bürgermeisters und seiner Stellvertreter sowie der übrigen Vorstandsmitglieder einzuberufen.

(2) Die Anzahl der Bürgermeister-Stellvertreter hat zwei oder drei zu betragen. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes darf — den Bürgermeister und seine Stellvertreter eingerechnet — den vierten Teil der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenzen ist die Zahl der in den einzelnen Gemeinden zu wählenden Bürgermeister-Stellvertreter und übrigen Vorstandsmitglieder durch den Gemeinderat zu bestimmen.

(3) In den Städten mit eigenem Statut richtet sich die Zahl der zu wählenden Bürgermeister-Stellvertreter und Stadträte nach den Bestimmungen des Statuts.

### Artikel 9.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der durch das Gesetz vom 10. Dezember 1907, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 91, abgeänderten Gemeindevahlordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 5, sowie die mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 5, außer Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

### Gemeindevahlordnung

für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, und zwar:

a) für die Verhältnismahlgemeinden.

#### A. Wahlen der Gemeinderäte.

##### I.

#### Wahleinteilung.

##### § 1.

(1) In den Verhältnismahlgemeinden (Artikel 5, 1. Absatz) werden sämtliche Mitglieder des Gemeinderates grundsätzlich von der Gesamtheit der Wahlberechtigten gewählt.

(2) Die Wahlberechtigten bilden hierbei einen einzigen Wahlkörper.

##### § 2.

(1) In Gemeinden, die eine größere räumliche Ausdehnung haben oder mehr als 500 Wahlberechtigte aufweisen, können zur Erleichterung der Wahl Wahlsprengel gebildet werden.

(2) Der einzelne Wahlberechtigte hat sein Wahlrecht in dem Wahlsprengel auszuüben, wo er seine Wohnung hat.

(3) Wenn der Wahlberechtigte am Tage der Wahlauschreibung mehrere Wohnsitze oder mehrere Wohnungen in verschiedenen Wahlsprengeln hat, so ist für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Ausübung der Wahl jene Wohnung maßgebend, in der er zur Zeit der Ausschreibung der Wahl tatsächlich gewohnt hat.

## II.

## Wahlbehörden.

## § 3.

Die Durchführung und Leitung der Wahlen erfolgt durch Wahlbehörden. Diese erkennen über alle in ihrem Bereiche sich in Wahlangelegenheiten ergebenden Streitfälle. Sie bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten Wahlen im Amte.

## § 4.

Für jede Gemeinde wird eine Gemeindewahlbehörde eingesetzt, die aus dem Bürgermeister oder einem von ihm bestimmten Vertreter als Wahlleiter und vier bis sechs Beisitzern besteht.

## § 5.

(1) Die Festsetzung und Abgrenzung von Wahlsprengeln obliegt der Gemeindewahlbehörde.

(2) Im Falle der Festsetzung mehrerer Wahlsprengel ist für jeden Wahlsprengel eine eigene Sprengelwahlbehörde zu bilden, die aus einem vom Bürgermeister bestimmten Wahlleiter und zwei oder drei Beisitzern zu bestehen hat. Die Gemeindewahlbehörde kann jedoch gleichzeitig auch die Funktion einer Sprengelwahlbehörde übernehmen.

## § 6.

Die nach § 6, 2. Absatz, des Gesetzes der provisorischen Landesversammlung vom 13. März 1919, L.-G. und V.-Bl. Nr. 14, über die Durchführung von Neuwahlen in den Landtag gebildeten Bezirkswahlbehörden und die nach § 8, 1. Absatz, desselben Gesetzes eingesetzte Landeswahlbehörde haben im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gleichzeitig auch bezüglich der Wahlen für die Gemeindevertretungen tätig zu sein.

## § 7.

Die Beschlüsse der Gemeindewahlbehörden über die Festsetzung von Wahlsprengeln sind sofort nach der Konstituierung dieser Wahlbehörden zu fassen, in der Gemeinde ortsüblich zu verlautbaren und der Bezirkswahlbehörde bekanntzugeben.

## § 8.

(1) Die Beisitzer der Gemeindewahlbehörden und der Sprengelwahlbehörden werden auf Grund von Vorschlägen der Parteien verhältnismäßig nach der in den einzelnen Gemeinden bei den Wahlen in die konstituierende Nationalversammlung festgestellten Stärke der Parteien berufen.

(2) Die Berufung der Beisitzer erfolgt durch die Bezirkswahlbehörde, der die Parteivorschläge rücksichtlich der Gemeindewahlbehörden binnen zehn Tagen nach Verlautbarung der Wahlauschreibung und rücksichtlich der Sprengelwahlbehörden binnen zehn Tagen nach Verlautbarung der Festsetzung der Wahlsprengel zu erstatten sind.

(3) Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu berufen.

(4) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden und der Landeswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig einer Gemeindewahlbehörde oder Sprengelwahlbehörde angehören.

(5) Die Namen der Mitglieder der neugebildeten Wahlbehörden sind in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(6) Die berufenen Beisitzer und Ersahmänner haben bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Wahlleiters das Gelöbniß strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten abzulegen.

(7) Scheidet ein Beisitzer oder der für ihn berufene Ersahmann aus oder übt derselbe sein Amt nicht aus, so ist die betreffende Partei aufzufordern, einen neuen Vorschlag zu erstatten, auf Grund dessen von der Bezirkswahlbehörde eine andere der Partei des Ausgeschiedenen angehörende Person zu berufen ist.

### § 9.

(1) Die Gemeindewahlbehörden und Sprengelwahlbehörden werden vom Wahlleiter nach Bedarf einberufen. Der Ort, der Tag und die Stunde des Zusammentrittes ist immer allen Beisitzern und Ersahmännern zeitgerecht bekanntzugeben.

(2) Zur Beschlußfähigkeit ist notwendig, daß außer dem Wahlleiter wenigstens zwei Drittel der Beisitzer oder Ersahmänner für fehlende Beisitzer anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse sind mit relativer Mehrheit der Stimmenden zu fassen; bei Stimmengleichheit gilt jene Anschauung zum Beschlusse erhoben, welcher der Wahlleiter beigetreten ist.

(4) Wenn die Wahlbehörde ungeachtet der zeitgerechten Einberufung nicht in beschlußfähiger Zahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit und unter tunlichster Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen.

(5) Die Gemeindewahlbehörden haben bezüglich jener Amtshandlungen, die dem Abstimmungsverfahren (§§ 29 u. ff.) vorausgehen, ihre Tätigkeit auf allgemeine und grundsätzliche Verfügungen und auf die Entscheidungen über grundsätzliche Fragen zu beschränken, alle anderen Arbeiten sind durch Organe der Gemeinden durchzuführen. Die Sprengelwahlbehörden treten überhaupt nur beim Abstimmungsverfahren in Funktion.

(6) Die notwendigen Amtsräume, Hilfskräfte und sonstigen Hilfsmittel sind allen diesen Wahlbehörden von den Gemeinden beizustellen.

### § 10.

(1) Das Amt als Mitglied einer Gemeindewahlbehörde oder Sprengelwahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in der betreffenden Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Inwieweit und in welcher Höhe die Mitglieder dieser Wahlbehörden während der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme für Verdienstentgang eine Entschädigung in Geld aus Gemeindemitteln erhalten, wird durch den Landesrat geregelt.

## III.

### Wahlrecht und Wählbarkeit; Verzeichnung der Wahlberechtigten.

### § 11.

(1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der in der betreffenden Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat (§ 12), vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 20. Lebensjahr überschritten hat, vom Wahlrecht weder ausgeschlossen noch ausgenommen ist (§ 13).

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen steht nach dem Grundsätze der Gegenseitigkeit das Wahlrecht auch den Angehörigen jener deutschen Bundesstaaten zu, in welchen den deutschösterreichischen Staatsbürgern die Beteiligung an den Wahlen für die Gemeindevertretungen wie den eigenen Angehörigen gestattet ist. Bezüglich welcher deutschen Bundesstaaten diese Bedingung der Gegenseitigkeit zutrifft, wird vom Staatssekretär des Innern festgestellt und von der Landesregierung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt verlaublich.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und kann sein Wahlrecht nur in einer Gemeinde oder in einem Wahlsprenzel ausüben.

## § 12.

(1) Der ordentliche Wohnsitz in einer Gemeinde ist bei denjenigen begründet, die sich in dieser Gemeinde in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen haben, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

(2) Durch eine lediglich infolge Heranziehung zur militärischen Dienstleistung oder zur persönlichen Dienstleistung auf Grund des Kriegsdienstleistungsgesetzes bedingte Abwesenheit wird der ordentliche Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes nicht unterbrochen. Andererseits kann ein solcher Wohnsitz aber auch nicht durch den in derartigen Umständen bedingten Aufenthalt in einer Gemeinde begründet werden.

(3) Durch den mit der Unterbringung in einer Armenversorgungsanstalt verbundenen Aufenthalt außerhalb der Heimatgemeinde wird der ordentliche Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes gleichfalls nicht begründet.

## § 13.

(1) Vom Wahlrechte sind ausgeschlossen :

- a) Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind ;
- b) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran, des Betruges, der Kuppelei (§§ 460, 461, 463, 464 und 512 St.-G.), wegen der in § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R.-G.-Bl. Nr. 47, oder der in den §§ 2, 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 275, oder der im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78, bezeichneten Straftaten oder wegen Übertretung der §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, verurteilt worden sind, ferner Frauenpersonen, die wegen gewerbmäßiger Unzucht von der Sicherheitsbehörde bestraft worden sind.

Die Folge der Verurteilung hat, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird, bei den in § 6, Zahl 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören ;

- c) Personen, welche wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit verurteilt worden sind, wenn die Tathandlung bei Wahlen zur Nationalversammlung, zu den Landtagen oder

in Gemeindevertretungen begangen wurde, auf die in § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, festgesetzte Dauer, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird ;

- d) Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht oder nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt ;
- e) Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung ;
- f) Personen, welche wegen Trunkenheit mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der letzten Strafe, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird ;
- g) Frauenspersonen, welche unter sittenpolizeilicher Überwachung stehen.

(2) Ferner sind vom Wahlrecht noch ausgenommen :

Personen, welche über die ihnen anvertraute Vermögensgebarung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt mit der zu legenden Rechnung im Rückstande sind.

#### § 14.

(1) Wählbar ist jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der in der betreffenden Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat (§ 12), vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 24. Lebensjahr überschritten hat und von der Wählbarkeit weder ausgeschlossen noch ausgenommen ist (§ 15).

(2) Jede wählbare Person ist grundsätzlich verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(3) Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur :

- a) Geistliche aller Konfessionen ;
- b) Beamte und Diener des Staates, des Landesrates und öffentlicher Fonds ;
- c) Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen ;
- d) Militärpersonen ;
- e) Personen, die über 60 Jahre alt sind ;
- f) diejenigen, welche die letzten 12 Jahre hindurch der Gemeindevertretung angehört oder die letzten sechs Jahre hindurch eine Stelle im Gemeindevorstand bekleidet haben ;
- g) diejenigen, welche an einem die Ausübung der Amtspflichten hindernden Körpergebrechen oder an einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden ;
- h) Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind.

#### § 15.

(1) Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind :

dieselben Personen, die gemäß § 13 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

(2) Ferner sind von der Wählbarkeit noch ausgenommen :

- a) diejenigen, welche zur Gemeinde in einem auf Erwerb oder Gewinn abzielenden, nicht bloß zufälligen, ausnahmzweisen oder vorübergehenden Vertragsverhältnis stehen ;
- b) diejenigen, welche rücksichtlich einer ihnen vermöge eines rechtskräftigen Erkenntnisses oder gerichtlichen Vergleiches obliegenden Zahlung oder Rechnungslegung an die Gemeinde säumig sind.

## § 16.

In jeder Gemeinde sind die Wahlberechtigten von der Gemeindewahlbehörde nach Ortschaften und innerhalb jeder Ortschaft nach Straßen und Hausnummern, in Ortschaften mit durchlaufender Numerierung nur nach Hausnummern unter fortlaufender Zahl in ein Wählerverzeichnis einzutragen.

## § 17.

(1) Die Anlage des Wählerverzeichnisses hat auf Grund des Wählerverzeichnisses der Gemeinde für die konstituierende Nationalversammlung zu erfolgen, daß nach dem Wählerverzeichnisse für die Landtagswahlen richtigzustellen ist.

(2) Soin sind nur die Richtigstellungen vorzunehmen, die sich gegenüber dem Wählerverzeichnisse für die konstituierende Nationalversammlung dadurch ergeben, daß ein Wahlberechtigter die erforderliche Staatsangehörigkeit (§ 11, 1. und 2. Absatz) nicht mehr besitzt oder vom Wahlrechte infolge eines inzwischen neu entstandenen oder erst bekanntgewordenen Grundes ausgeschlossen (§ 13, 1. Absatz) oder aber speziell vom Wahlrechte für die Gemeindevertretung ausgenommen erscheint (§ 13, 2. Absatz), oder nach § 12, 3. Absatz, den Wohnsitz in der Gemeinde nicht hat.

## § 18.

Im Falle der Festsetzung von Wahlsprenkeln sind die Wählerverzeichnisse entsprechend der Abgrenzung der Wahlsprenkel zu teilen.

## § 19.

(1) Die Wählerverzeichnisse sind durch 14 Tage, und zwar an jedem Tage mindestens durch vier Stunden, in einem allgemein zugänglichen Amtsraume aufzulegen.

(2) Die Auflegung ist unter Bekanntgabe des Amtsraumes, der Auflegungsfrist und der für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden in den Gemeinden mit dem Beifügen ortsüblich zu verlaufbaren, daß in der angegebenen Zeit von jedermann in die Wählerverzeichnisse Einsicht genommen werden kann sowie von denselben Abschriften oder Vervielfältigungen hergestellt werden können und außerdem die Möglichkeit des Einspruches nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen offensteht.

(3) Vom ersten Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse an dürfen Änderungen und Richtigstellungen in denselben nur mehr auf Grund der im Einspruchsverfahren gefällten Entscheidungen vorgenommen werden.

## § 20.

(1) Gegen die Wählerverzeichnisse kann jede Person, der in der betreffenden Gemeinde das Wahlrecht zusteht, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich oder mündlich bei der Gemeindewahlbehörde wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme von vermeintlich Wahlberechtigten Einspruch erheben. Wird der Einspruch schriftlich erhoben, so ist für jeden einzelnen Fall eine besondere Eingabe einzubringen.

(2) Personen, gegen deren Belassung im Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, sind hiervon durch die Gemeindewahlbehörde innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches schriftlich zu verständigen.

## § 21.

(1) Über den Einspruch entscheidet die Gemeindewahlbehörde innerhalb dreier Tage, auch wenn in dieser Frist eine Äußerung des vom Einspruche Verständigten nicht eingelangt ist.

(2) Die Entscheidung ist von der Gemeindewahlbehörde im Wählerverzeichnis sofort unter Angabe des Tages der Eintragung ersichtlich zu machen.

(3) Außerdem ist die Entscheidung von der Gemeindewahlbehörde demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem durch die Entscheidung unmittelbar Betroffenen schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig mit der Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Angabe des Tages dieser Eintragung durch öffentlichen Anschlag am Hause, in dem sich der Amtsraum für die Auflegung (§ 19) befindet, allgemein bekanntzumachen.

## § 22.

(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde kann jede Person, der in der betreffenden Gemeinde das Wahlrecht zusteht, innerhalb dreier Tage nach der allgemeinen Bekanntmachung der Entscheidung oder nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung, von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Gemeindewahlbehörde die Berufung an die Bezirkswahlbehörde einbringen.

(2) Die Gemeindewahlbehörde hat die Berufung nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Feststellungen, jedoch jedenfalls spätestens innerhalb dreier Tage nach Einlangen der Bezirkswahlbehörde vorzulegen.

(3) Die Bezirkswahlbehörde entscheidet innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der von der Gemeindewahlbehörde vorgelegten Akten endgültig. Bezüglich der Ersichtlichmachung der Entscheidung im Wählerverzeichnis, der schriftlichen Mitteilung derselben an die Beteiligten und ihrer öffentlichen Bekanntmachung gelten auch hier die Vorschriften des § 21, 2. und 3. Absatz.

## § 23.

(1) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens sind die im Sinne des Ergebnisses dieses Verfahrens richtiggestellten Wählerverzeichnisse von den Gemeindewahlbehörden abzuschließen.

(2) An den Wahlen nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen enthalten sind.

## IV.

## Wahlbewerbung und Abstimmungsverfahren.

## § 24.

(1) Vereinigungen von Wählern, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge spätestens 14 Tage vor dem Wahltag der Gemeindewahlbehörde vorzulegen.

(2) Zur Vorlage der Wahlvorschläge hat die Gemeindewahlbehörde bereits mindestens drei Wochen vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise eine öffentliche Aufforderung zu erlassen, in der insbesondere auch der letzte Tag, bis zu welchem noch im Sinne des 1. Absatzes Wahlvorschläge vorgelegt werden können, ausdrücklich zu bezeichnen ist.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß von wenigstens 20 in der betreffenden Gemeinde wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein und eine Parteiliste enthalten, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als in der Gemeinde

Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind; die Bewerber müssen in dem Verzeichnis in einer beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge angeführt sein.

(4) Außerdem soll in jedem Wahlvorschlag auch eine unterscheidende Parteibezeichnung und ein zustellungsbevollmächtigter Vertreter der Partei angegeben sein. Fehlt die Angabe einer unterscheidenden Parteibezeichnung, so wird der Wahlvorschlag nach dem erstvorgeschlagenen Bewerber benannt, fehlt die Angabe eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei, so gilt der Erstunterzeichnete als solcher.

(5) Wer einen Wahlvorschlag unterzeichnet, ohne hierzu im Sinne des 4. Absatzes befugt zu sein, wird von der politischen Behörde mit einer Ordnungsbusse bis zu 100 K bestraft.

### § 25.

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat jeden Wahlvorschlag sofort nach seinem Einlangen sowohl hinsichtlich seiner formellen Erfordernisse als auch hinsichtlich der Wählbarkeit der darin namhaft gemachten Bewerber zu überprüfen.

(2) Wahlvorschläge, welche der Vorschrift des § 24, 3. Absatz, nicht entsprechen, sind unverzüglich den Einreichern zurückzustellen.

(3) Tragen mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen, so hat der Wahlleiter der Gemeindewahlbehörde die Vertreter der betreffenden Parteien zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnungen anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so kann die Gemeindewahlbehörde einen, mehrere oder sämtliche dieser Wahlvorschläge so behandeln, als ob sie ohne Parteibezeichnung eingereicht wären (§ 24, 4. Absatz).

(4) Ist der Name einer und derselben Person in den Parteilisten verschiedener Wahlvorschläge enthalten, so sind die Vertreter der betreffenden Parteien hiervon unverzüglich mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, die ausdrückliche Erklärung dieser Person für eine von den Parteilisten binnen drei Tagen beizubringen. Wird diese Erklärung innerhalb der bezeichneten Frist beigebracht, so wird der Name in den übrigen Parteilisten gestrichen, hat die Aufforderung innerhalb dieser Frist jedoch keine ausdrückliche Erklärung des Betreffenden für eine von den Parteilisten zur Folge, so ist die Streichung des Namens in allen Parteilisten durchzuführen.

(5) Wird ein namhaftgemachter Bewerber als nicht wählbar befunden, so ist dies dem Vertreter der betreffenden Partei ungesäumt zur Kenntnis zu bringen und dieser Gelegenheit zu geben, binnen drei Tagen an seiner Stelle einen anderen Bewerber anzugeben.

(6) Wurde innerhalb der festgesetzten Frist (§ 24, Absatz 1) kein gültiger Wahlvorschlag eingebracht oder wurden nur Wahlvorschläge eingebracht, welche zusammen weniger Bewerber enthalten, als Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind, so hat dies die Gemeindewahlbehörde sogleich mit dem Beisatze ortsüblich kundzumachen, daß die nach dem Verhältniswahlverfahren eingeleitete Wahl sistiert wird und daß die Wahl nunmehr nach dem Mehrheitswahlverfahren stattzufinden hat und neuerlich eingeleitet werden wird. Die Gemeindewahlbehörde hat hierüber sogleich der Bezirkswahlbehörde und dem Landesrate zu berichten, welcher letzterer eine neue Ausschreibung der Wahl für diese Gemeinde vorzunehmen hat.

(7) Wenn bis zu dem festgesetzten Termine nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde und dieser eine zur Vollzähligkeit des Gemeinderates genügende Zahl von wählbaren Bewerbern enthält, so sind die im Wahlvorschlage genannten Bewerber

in der darin angegebenen Reihenfolge als gewählt zu betrachten und es entfällt sohin jedes weitere Wahlverfahren. Die Gemeindewahlbehörde hat diesen Umstand sowie das aus dem Wahlvorschlage ermittelte Ergebnis sogleich ortsüblich kundzumachen.

#### § 26.

(1) Die anstandslos befundenen oder im Sinne des § 25, 3. bis 5. Absatz, richtig gestellten Parteilisten sind jeweils allsogleich in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

(2) Unbeschadet dieser Veröffentlichung können von den Parteien Änderungen in den Parteilisten noch bis spätestens am fünften Tage vor dem Wahltag vorgenommen werden.

#### § 27.

(1) Am vierten Tage vor dem Wahltag hat die Gemeindewahlbehörde die Parteilisten abzuschließen und sie in der endgültigen Fassung neuerlich in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Der Inhalt der Wahlvorschläge muß aus der Veröffentlichung voll ersichtlich sein.

(2) Die Gemeindewahlbehörde kann gegebenenfalls amtliche Stimmzettel, die alle für die betreffende Gemeinde angemeldeten Parteilisten oder wenigstens die Parteibezeichnungen enthalten müssen, vorbereiten, doch können immer auch noch andere Stimmzettel, die den Vorschriften des § 35 entsprechen, bei den Wahlen Verwendung finden.

#### § 28.

(1) Die erfolgte Ausschreibung der Wahlen durch den Landesrat (Artikel 6) ist in allen Gemeinden ortsüblich kundzumachen.

(2) Während welcher Stunden an dem für das ganze Land einheitlich festgesetzten Wahltag die Stimmabgabe in den einzelnen Gemeinden durchzuführen ist und in welchen Wahllokalen sie stattfindet, wird von der Gemeindewahlbehörde bestimmt und ist gleichfalls in ortsüblicher Weise spätestens 14 Tage vor dem Wahltag zu verlautbaren.

(3) Der Beginn und die Dauer der Stimmabgabe ist derart festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert wird.

(4) Im Gebäude des Wahllokales sowie in einem von der Bezirkswahlbehörde bezeichneten und ortsüblich kundzumachenden Umkreis ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Verteilen von Wahlausrufen, Stimmzetteln u. dgl., ferner jede Ansammlung, außerdem aber auch das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich jedoch nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreise im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(5) Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltag sowie am Tage vorher untersagt.

#### § 29.

(1) Die Stimmabgabe findet vor der Gemeindewahlbehörde statt.

(2) Im Falle der Festsetzung von Wahlspiegeln hat die Stimmabgabe vor den einzelnen Spiegeln zu erfolgen.

(3) Zu jeder dieser Wahlbehörden können von den Parteien je 2 Wahlzeugen entsendet werden, die der Bezirkswahlbehörde längstens bis zum dritten Tage vor dem Wahltag schriftlich namhaft gemacht werden und von dieser mit Eintrittsscheinen versehen sein müssen. Sie haben lediglich als Vertrauensmänner der Parteien zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen außer dem im § 30, 2. Absatz, bezeichneten Recht der Einsprache nicht zu.

## § 30.

(1) Die Wahlbehörden sind berufen, bei der Stimmabgabe in folgenden Fällen zu entscheiden :

- a) wenn sich über die Identität eines Wählers Zweifel ergeben ;
- b) wenn die Gültigkeit oder die Ungültigkeit eines abgegebenen Stimmzettels in Frage kommt.

(2) Eine Einsprache im Sinne des Punktes a kann außer von den Mitgliedern der Wahlbehörde auch von den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokale anwesenden Wählern, und zwar nur insolange, als die betreffende Person ihre Stimme nicht abgegeben hat, erhoben werden.

(3) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung der Wahlhandlung erfolgen.

(4) Eine Berufung gegen die Entscheidung findet nicht statt.

## § 31.

(1) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet und mit den erforderlichen Einrichtungstücken versehen sein. Hierzu gehört insbesondere ein Amtstisch für die Wahlbehörde, in seiner unmittelbaren Nähe ein weiterer Tisch für die Wahlzeugen, eine Wahlurne, weiters auch eine Wahlzelle, das ist ein abgesonderter Raum im Wahllokal, in dem der Wähler unbeobachtet von allen anderen anwesenden Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in den Wahlumschlag einlegen kann. In der Wahlzelle muß sich ein Tisch oder Stehpult mit Schreibstiften befinden.

(2) Ferner ist darauf zu sehen, daß in dem Gebäude des Wahllokales auch ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

## § 32.

(1) Für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung hat der Wahlleiter Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(2) In das Wahllokal dürfen nur die Wähler behufs Abgabe der Stimmen, ferner die Mitglieder der Wahlbehörde, ihre Hilfsorgane und die Wahlzeugen zugelassen werden. Die Wähler, die nicht der Wahlbehörde angehören oder als ihre Organe oder als Wahlzeugen zum Verweilen im Wahllokal berechtigt sind, haben das Lokal nach Abgabe ihrer Stimme sofort zu verlassen. Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, geahndet.

## § 33.

(1) Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe haben sich die Wahlbehörden zu überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind.

(2) Die Stimmabgabe beginnt damit, daß die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlbehörde ihre Stimmen abgeben. Diese können ihr Wahlrecht bei der Wahlbehörde, der sie angehören, auch dann ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eines anderen Wahlsprengeles derselben Gemeinde eingetragen sind.

## § 34.

(1) Die Stimmabgabe des einzelnen Wählers geht in der Weise vor sich, daß dieser vor die Wahlbehörde tritt, seinen Namen nennt, seine Wohnung bezeichnet und eine Urkunde, oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorlegt, aus der sein Personenstand ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zum Erweise des Personenstandes kommen insbesondere in Betracht: Tauf-, Geburts- und Trauscheine, der Heimatschein, Staatsbürgerschaftsurkunden, Anstellungsdekrete, Pässe jeder Art, amtliche Legitimationen, Arbeitsbücher, Dienstbokenbücher, Jagdkarten, Eisenbahn- und Tramwaypermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulationscheine und Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, militärische Dokumente und dergleichen, überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, welche die Identität des Wählers erkennen lassen.

(3) Hat der Wähler sich im Sinne des 1. Absatzes entsprechend ausgewiesen, so erhält er von dem Wahlleiter einen undurchsichtigen Wahlumschlag und, sofern von der Gemeindewahlbehörde amtliche Stimmzettel vorbereitet sind, auf Verlangen auch einen solchen amtlichen Stimmzettel.

(4) Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, seinen ausgefüllten Stimmzettel in den Umschlag zu legen und tritt dann aus der Zelle und übergibt den Umschlag geschlossen dem Wahlleiter, der ihn uneröffnet in die Wahlurne legt.

(5) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer der Wahlbehörde in ein eigenes Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisehung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen und darin die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses eingetragen.

(6) Hierauf verläßt der Wähler das Wahllokal.

(7) Blinde und Bresthafte können sich von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesem letzteren Falle abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

## § 35.

(1) Der zur Verwendung gelangende Wahlumschlag wird aus undurchsichtigem Papier in der Größe von 11·5 zu 18 Zentimeter hergestellt.

(2) Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein und darf nur so groß sein, daß er, zweimal — das heißt einmal der Länge und einmal der Breite nach — gefaltet, noch ohne Schwierigkeit in den Wahlumschlag eingelegt werden kann.

(3) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn er die Parteibezeichnung oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der gewählten Parteiliste unzweideutig darauf. Dies geschieht entweder durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielfältigung auf beliebigen Stimmzetteln oder aber durch Einhakung der ganzen Parteiliste oder der Parteibezeichnung oder eines Namens der Parteiliste auf den amtlichen Stimmzetteln, falls von der Gemeindewahlbehörde solche vorbereitet sind.

(4) Der Stimmzettel ist ungültig:

- a) wenn er nicht aus weichem Papier ist oder das höchstzulässige Maß überschreitet;
- b) wenn er zwei oder mehrere in derselben Gemeinde wahlwerbende Parteien bezeichnet oder neben der Bezeichnung einer wahlwerbenden Partei noch einen oder mehrere Namen aus anderen Parteilisten derselben Gemeinde enthält;

c) wenn er gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten derselben Gemeinde bezeichnet.

(5) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Bewerbers oder die Partei bezeichnet bleibt.

(6) Wenn ein Umschlag mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig. Laute die gültig ausgestellten Stimmzettel auf dieselbe Partei, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen.

### § 36.

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verschieben oder verlängern.

(2) Jede Verschiebung oder Verlängerung ist sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurnen mit den darin enthaltenen Wahlumschlägen und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen und sicher zu verwahren.

### § 37.

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder im Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen zu verbleiben haben, zu schließen.

(2) Die Wahlbehörde entleert darauf die Wahlurne, zählt die abgegebenen Umschläge und stellt die Übereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler fest. Sodann eröffnet der Wahlleiter die Umschläge. Die Wahlbehörde prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, versieht diese Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen, ordnet die gültigen nach Parteilisten und berechnet die auf jede Parteiliste entfallende Zahl von Stimmen (die Parteisumme).

(3) Stimmt die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler mit der Anzahl der abgegebenen Umschläge nicht überein, so ist der wahrscheinliche Grund hiefür in der Niederschrift über die Wahlhandlung besonders zu vermerken.

(4) Die für die einzelnen Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmzettel sowie die ungültigen Stimmzettel sind in abgeordnete Umschläge zu geben, die außen mit einer auf den Inhalt bezugnehmenden Aufschrift zu versehen sind.

### § 38.

(1) Die Wahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift.

(2) Diese Niederschrift hat die Bezeichnung der Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung sowie allfälliger Unterbrechungen, die Entscheidungen der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, die sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde und alle außergewöhnlichen Vorkommnisse während der Wahlhandlung zu enthalten. Außerdem ist darin anzugeben, wieviele männliche und weibliche Wähler abgestimmt haben. Schließlich sind auch die im § 37, 2. Absatz, bezeichneten Feststellungen einzutragen.

(3) Sofern die Stimmabgabe nach Wahlsprengeln stattgefunden hat, haben die Sprengelwahlbehörden damit ihre Tätigkeit beendet, die Niederschriften abzuschließen und diese, von allen Mitgliedern gefertigt, samt den Wählerverzeichnissen, den Ab-

Stimmungsverzeichnissen sowie den Nachweisen über die ortsübliche Verlautbarung der Wahlzeiten und der Wahllokale (§ 28, 2. Absatz) versiegelt der Gemeindewahlbehörde zuzustellen, wobei die Stimmzettel abgesondert verpackt und versiegelt mitzubringen sind. Wird die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, so ist der Grund hiervon in der Niederschrift anzuführen.

(4) Die Gemeindewahlbehörden haben im übrigen nach den folgenden Bestimmungen weiter zu verfahren.

#### V.

#### Ermittlungsverfahren.

##### § 39.

(1) Die Ermittlung des Ergebnisses der Wahlen obliegt der Gemeindewahlbehörde.

(2) Sofern die Stimmabgabe nach Wahlsprengeln stattgefunden hat, hat die Gemeindewahlbehörde zunächst aus den Teilergebnissen der Wahlen in den Wahlsprengeln die Gesamtzahl der in der Gemeinde abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtsumme) sowie die Summen der auf jede Partei entfallenen Stimmen (Partei-summen) festzustellen.

##### § 40.

(1) Auf die Parteilisten werden die zu vergebenden Gemeinderatsitze mittels der Wahlzahl verteilt. Die Wahlzahl wird, wie folgt berechnet:

(2) Die Partei-summen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Partei-summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel, das Fünftel, das Sechstel usw.; hierbei sind auch die Bruchteile zu berechnen.

(3) Die im Sinne des 2. Absatzes ermittelten Zahlen werden zusammen mit den Partei-summen nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Partei-summe begonnen wird. Als Wahlzahl gilt die Zahl, welche in der Reihe die sovielte ist, als die Zahl der in der Gemeinde zu vergebenden Gemeinderatsitze beträgt, also zum Beispiel bei fünf Gemeinderatsitzen die fünftgrößte.

(4) Jede Partei erhält so viele Gemeinderatsitze, als die Wahlzahl in ihrer Partei-summe enthalten ist.

(5) Wenn nach dieser Berechnung zwei Parteien auf einen Gemeinderatsitz denselben Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

##### § 41.

(1) Von jeder Parteiliste sind von der Gemeindewahlbehörde so viele Bewerber, als ihr Gemeinderatsitze zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlage angeführt sind, als gewählt zu erklären.

(2) Nichtgewählte dieser Parteilisten sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein als Mitglied des Gemeinderates gewählter Vordermann derselben Parteiliste in Abgang kommt (§ 44, 2. Absatz).

##### § 42.

(1) Das Ergebnis der Wahlen ist unter Angabe der wichtigeren Vorgänge bei der Ermittlung in die von der Gemeindewahlbehörde über den Wahlvorgang zu führende Niederschrift einzutragen.

(2) Hierauf ist das Ergebnis bei Bezeichnung der Namen der gewählten Mitglieder des Gemeinderates und Ersatzmänner unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Anfechtung nach § 43 unverzüglich in ortsüblicher Weise zu verlautbaren. Diese Verlautbarung hat durch die Gemeindewahlbehörde einheitlich rücksichtlich der ganzen in der Gemeinde durchgeführten Wahlen zu erfolgen.

## § 43.

(1) Das Ergebnis der Wahlen kann sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblicher gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluß waren, angefochten werden.

(2) Die Einbringung einer solchen Anfechtung kann nur von den in der betreffenden Gemeinde an der Wahlbewerbung beteiligt gewesenen Parteien durch ihre zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 24) erfolgen.

(3) Die Einbringung muß längstens innerhalb acht Tagen nach der Verlautbarung des Ergebnisses der Wahlen mittels einer schriftlichen Eingabe bei der Gemeindewahlbehörde geschehen, welche diese Eingabe samt den bezüglichen Akten binnen drei Tagen im Wege der Bezirkswahlbehörde an die Landeswahlbehörde vorzulegen hat.

(4) Die Entscheidung über die Anfechtung steht der Landeswahlbehörde zu; eine Berufung hiegegen findet nicht statt.

## VI.

## Besetzung erledigter Stellen in den Gemeinderäten.

## § 44.

(1) Tritt bei einem Mitgliede des Gemeinderates ein Umstand ein, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte (§ 14, 1. Absatz), oder wird ein solcher Umstand nachträglich bekannt, so wird dieses Mitglied des Gemeinderates seines Amtes verlustig.

(2) In diesem sowie in jedem sonstigen Falle des Abganges eines Mitgliedes des Gemeinderates rückt jeweils derjenige auf die Stelle eines Mitgliedes des Gemeinderates vor, der unter den bei den ursprünglichen Wahlen Nichtgewählten in derselben Parteiliste nach der Reihenfolge des betreffenden Wahlvorschlages der nächste Ersatzmann ist (§ 41, 2. Absatz).

(3) Wenn jedoch in einer Gemeinde die Hälfte der Gemeinderatsitze durch den Abgang der ursprünglich Gewählten erledigt ist und auch nach dem vorangehenden Absätze zur Vorrückung auf diese erledigten Stellen berufene Ersatzmänner nicht mehr vorhanden sind, so verlieren auch alle anderen Mitglieder des Gemeinderates und Ersatzmänner in dieser Gemeinde ihr Mandat und sind längstens binnen zwei Monaten neue Wahlen für die Stellen aller Mitglieder des Gemeinderates für die restliche Dauer der Funktionsperiode durchzuführen.

(4) Solche Neuwahlen haben auch dann unverzüglich stattzufinden, wenn die ersten Wahlen wegen gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren für nichtig erklärt werden.

## B. Wahlen der Gemeindevorstände.

## I.

## Vornahme der Wahlen.

## § 45.

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates und Wahl des Gemeindevorstandes (das ist des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter sowie der übrigen Vorstandsmitglieder), zu der die einzelnen neugewählten Mitglieder des Gemeinderates gemäß Artikel 8, 1. Absatz, durch den bisherigen Bürgermeister in der dritten Woche nach dem Wahltag und im Falle einer Anfechtung des Wahlergebnisses binnen einer Woche nach der abweisenden Entscheidung einzuberufen sind, haben alle Mitglieder des Gemeinderates zu erscheinen.

(2) Jene Mitglieder des Gemeinderates, die am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde nicht erscheinen oder sich vor Beendigung der Wahl entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch Gründe zu entschuldigen, welche die Unmöglichkeit des Eintreffens oder längeren Verweilens unzweifelhaft nachweisen, kann die politische Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100 K belegen; diese Geldstrafe ist an den Armenfonds abzuführen. Über eine Berufung gegen das Straferkenntnis entscheidet die Landesregierung endgültig.

(3) Sofern nicht wenigstens drei Viertel der Gesamtheit der Mitglieder des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung erschienen sind, ist durch den bisherigen Bürgermeister binnen 14 Tagen eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist und ohne weiteren Verzug die Wahl des Gemeindevorstandes vorzunehmen hat.

#### § 46.

(1) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates und die Wahl des Gemeindevorstandes ist durch das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates zu leiten, von dem hiebei zwei Vertrauensmänner aus der Zahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse zuzuziehen sind.

(2) Der versammelte Gemeinderat hat zunächst innerhalb der Grenzen des Artikels 8, 2. Absatz, die Anzahl der in der Gemeinde zu wählenden Bürgermeister-Stellvertreter und übrigen Vorstandsmitglieder festzusetzen.

(3) Sodann ist die Wahl der einzelnen Mitglieder des Gemeindevorstandes mittels Stimmzettel vorzunehmen.

#### § 47.

(1) Sowohl der Bürgermeister als auch seine Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderates mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen.

(2) Hiebei sind jedoch von der Wählbarkeit ausgenommen:

- a) Personen, die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ihres Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes entsetzt wurden, auf die Dauer von fünf Jahren;
- b) Personen, die im ersten oder zweiten Grade mit bereits gewählten Mitgliedern des Gemeindevorstandes verwandt oder verschwägert oder mit ihnen verehelicht sind.

(3) Ausnahmsweise kann mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderates auf den Posten des Bürgermeisters auch eine dem Gemeinderate nicht angehörende, aber in der betreffenden Gemeinde wählbare (§ 14) und auch nicht im Sinne des voranstehenden Absatzes von der Wählbarkeit ausgenommene Person berufen werden.

#### § 48.

(1) Die Wahl des Bürgermeisters findet zuerst statt.

(2) Kommt bei der ersten Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen.

(3) Falls sich auch bei der zweiten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, ist eine engere Wahl durchzuführen.

(4) Bei der engeren Wahl haben sich die Wählenden auf jene zwei Mitglieder des Gemeinderates zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der engeren Wahl auf andere Personen entfällt, ist ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

#### § 49.

(1) Nach Vollzug der Wahl des Bürgermeisters sind die Bürgermeister-Stellvertreter und übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen.

(2) Auf die festgesetzte Anzahl der in der Gemeinde zu wählenden Bürgermeister-Stellvertreter und übrigen Vorstandsmitglieder haben die einzelnen Parteien in der Reihenfolge der Zahl der von ihnen besetzten Gemeinderatsitze nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes Anspruch. Parteien, die mit weniger als einem Sechstel der Mandate vertreten sind, bleiben für sich allein außer Betracht.

(3) Die anspruchsberechtigten Parteien haben die einzelnen Stellen in der Weise zu besetzen, daß der größten Partei die Stelle des ersten Bürgermeister-Stellvertreters, der nächstgrößten die Stelle des zweiten Bürgermeister-Stellvertreters usw. zukommt und nach Berücksichtigung aller anspruchsberechtigten Parteien die Reihe eventuell wieder mit der größten Partei beginnt. Bei gleicher Zahl der Gemeinderatsitze hat die Partei mit der größeren Zahl der auf ihre Parteiliste entfallenen Stimmen den Vorzug, bei gleicher Zahl dieser Stimmen entscheidet das Los.

(4) Die Besetzung der einzelnen Stellen hat je in einem gesonderten Wahlakt durch die der betreffenden Partei angehörenden Mitglieder des Gemeinderates aus ihrer Mitte zu erfolgen, wobei die Vorschriften des § 48, 2. bis 4. Absatz, sinngemäß Anwendung finden. Zur Vornahme der Wahl müssen jedoch mindestens drei Viertel der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates von der betreffenden Partei anwesend sein; ist dies nicht der Fall, so geht das Recht zur Besetzung der in Frage kommenden Stellen auf den gesamten Gemeinderat über, der dann aber nicht mehr an die Angehörigen der bezüglichen Partei gebunden ist, sondern die Wahl aus allen seinen Mitgliedern vornehmen kann.

#### § 50.

Über die Durchführung der Wahl des Gemeindevorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Wahl sowie von sämtlichen Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen und mit den Akten über die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

#### § 51.

(1) Anfechtungen der Wahl des Gemeindevorstandes können von den Mitgliedern des Gemeinderates binnen acht Tagen nach dem Tage dieser Wahl bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde erhoben werden, die hierüber auch zu entscheiden hat.

(2) Eine Berufung gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde kann bei dieser binnen weiteren acht Tagen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, eingebracht werden. In einem solchen Falle hat sodann die Landeswahlbehörde endgültig zu entscheiden.

## II.

## Besetzung erledigter Stellen in den Gemeindevorständen.

## § 52.

(1) Tritt bei einem Mitgliede des Gemeindevorstandes ein Umstand ein, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte (§ 47, beziehungsweise § 14, 1. Absatz), oder wird ein solcher Umstand nachträglich bekannt, so wird der Betreffende seines Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes — und eventuell auch gleichzeitig im Sinne des § 44 als Mitglied des Gemeinderates — verlustig.

(2) In diesem sowie in jedem sonstigen Falle des Abganges eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes ist die freigewordene Stelle ehestens durch eine neue Wahl zu besetzen, für welche die Bestimmungen der §§ 45 bis 51 entsprechend Anwendung zu finden haben. Eine Vorrückung auf die freigewordene Stelle findet nicht statt.

## C. Schlußbestimmungen.

## § 53.

Die Ergebnisse aller vorgenommenen Wahlen und aller später eintretenden Änderungen in der Zusammensetzung der Gemeinderäte und Gemeindevorstände sind immer unverzüglich der zuständigen politischen Bezirksbehörde bekanntzugeben, die hierüber ihrerseits auch an die Landesregierung zu berichten hat.

## b) für die Mehrheitswahlgemeinden.

## A. Wahlen der Gemeinderäte.

## I.

## Wahleinteilung.

## § 1.

(1) In den kleinen Gemeinden (Artikel 5, 2. Absatz) wählen die Wahlberechtigten ungeschieden in einem Wahlkörper sämtliche Mitglieder des Gemeinderates.

(2) In den größeren Mehrheitswahlgemeinden werden die Wahlberechtigten in zwei Wählergruppen geschieden. Die „1. Wählergruppe“ umfaßt alle Wahlberechtigten, denen in der Gemeinde eine umlagenpflichtige direkte Staatssteuer vorgeschrieben ist, sowie ohne Rücksicht auf eine Steuerschuldigkeit ihre mit ihnen im gemeinsamen Familienverbande lebenden wahlberechtigten Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie sowie Verwandten und Verschwägerten der Seitenlinie im ersten und zweiten Grade. Die „2. Wählergruppe“ umfaßt alle übrigen Wahlberechtigten. Jede der beiden Gruppen wählt den ihrer Größe verhältnismäßig entsprechenden Teil der Mitglieder des Gemeinderates. Die verhältnismäßige Aufteilung der Gemeinderatssitze auf die zwei Wählergruppen erfolgt in nachstehender Weise: Die Zahl der Wahlberechtigten wird durch die Anzahl der Gemeinderatssitze geteilt. Die so errechnete Zahl zeigt, auf wie viele Wahlberechtigte rechnerisch ein Gemeinderatssitz entfällt, sie dient als Aufteilungsschlüssel. Die 1. Wählergruppe erhält so viele Sitze zugewiesen, so oftmal der Aufteilungsschlüssel in der Wählerzahl dieser Gruppe enthalten ist. Verbleibt dabei ein Rest, der größer ist als die Hälfte des Aufteilungsschlüssels, so erhält diese Wählergruppe noch einen weiteren Sitz. Die übrigen Sitze fallen der 2. Wählergruppe zu.

## § 2.

(1) In Gemeinden, die eine größere räumliche Ausdehnung haben, können zur Erleichterung der Wahl Wahlsprengel gebildet werden.

(2) Der einzelne Wahlberechtigte hat sein Wahlrecht in dem Wahlsprengel auszuüben, wo er seine Wohnung hat.

(3) Wenn der Wahlberechtigte am Tage der Wahlauschreibung mehrere Wohnsitze oder mehrere Wohnungen in verschiedenen Wahlsprengeln hat, so ist für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Ausübung der Wahl jene Wohnung maßgebend, in der er zur Zeit der Ausschreibung der Wahl tatsächlich gewohnt hat.

## II.

## Wahlbehörden.

## § 3.

Die Durchführung und Leitung der Wahlen erfolgt durch Wahlbehörden. Diese erkennen über alle in ihrem Bereiche sich in Wahlangelegenheiten ergebenden Streifsfälle. Sie bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten Wahlen im Amte.

## § 4.

Für jede Gemeinde wird eine Gemeindewahlbehörde eingesetzt, die aus dem Bürgermeister oder einem von ihm bestimmten Vertreter als Wahlleiter und vier bis sechs Beisitzern besteht.

## § 5.

(1) Die Festsetzung und Abgrenzung von Wahlsprengeln obliegt der Gemeindewahlbehörde.

(2) Im Falle der Festsetzung mehrerer Wahlsprengel ist für jeden Wahlsprengel eine eigene Sprengelwahlbehörde zu bilden, die aus einem vom Bürgermeister bestimmten Wahlleiter und zwei oder drei Beisitzern zu bestehen hat. Die Gemeindewahlbehörde kann jedoch gleichzeitig auch die Funktionen einer Sprengelwahlbehörde übernehmen.

## § 6.

Die nach § 6, 2. Absatz, des Gesetzes der provisorischen Landesversammlung vom 13. März 1919, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 14, über die Durchführung von Neuwahlen in den Landtag, gebildeten Bezirkswahlbehörden und die nach § 8, 1. Absatz, desselben Gesetzes eingesetzte Landeswahlbehörde haben im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gleichzeitig auch bezüglich der Wahlen für die Gemeindevertretungen tätig zu sein.

## § 7.

Die Beschlüsse der Gemeindewahlbehörden über die Festsetzung von Wahlsprengeln sind sofort nach der Konstituierung dieser Wahlbehörden zu fassen, in der Gemeinde ortsüblich zu verlaublichen und der Bezirkswahlbehörde bekanntzugeben.

## § 8.

(1) Die Beisitzer der Gemeindewahlbehörden und der Sprengelwahlbehörden werden auf Grund von Vorschlägen der Parteien verhältnismäßig nach der in den einzelnen Gemeinden bei den Wahlen in die konstituierende Nationalversammlung festgestellten Stärke der Parteien berufen.

(2) Die Berufung der Beisitzer erfolgt durch die Bezirkswahlbehörde, der die Parteienvorschläge hinsichtlich der Gemeindewahlbehörden binnen zehn Tagen nach Verlautbarung der Wahlausschreibung und hinsichtlich der Sprengelwahlbehörden binnen zehn Tagen nach Verlautbarung der Festsetzung der Wahlsprengel zu erstatten sind.

(3) Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu berufen.

(4) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden und der Landeswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig einer Gemeindewahlbehörde oder Sprengelwahlbehörde angehören.

(5) Die Namen der Mitglieder der neugebildeten Wahlbehörden sind in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(6) Die berufenen Beisitzer und Ersatzmänner haben bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Wahlleiters das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten abzulegen.

(7) Scheidet ein Beisitzer oder der für ihn berufene Ersatzmann aus oder übt derselbe sein Amt nicht aus, so ist die betreffende Partei aufzufordern, einen neuen Vorschlag zu erstatten, auf Grund dessen von der Bezirkswahlbehörde eine andere der Partei des Ausgeschiedenen angehörende Person zu berufen ist.

#### § 9.

(1) Die Gemeindewahlbehörden und Sprengelwahlbehörden werden vom Wahlleiter nach Bedarf einberufen. Der Ort, der Tag und die Stunde des Zusammentritts ist immer allen Beisitzern und Ersatzmännern zeitgerecht bekanntzugeben.

(2) Zur Beschlussfähigkeit ist notwendig, daß außer dem Wahlleiter wenigstens zwei Drittel der Beisitzer oder Ersatzmänner für fehlende Beisitzer anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse sind mit relativer Mehrheit der Stimmenden zu fassen; bei Stimmengleichheit gilt jene Anschauung zum Beschlusse erhoben, welcher der Wahlleiter beigetreten ist.

(4) Wenn die Wahlbehörde ungeachtet der zeitgerechten Einberufung nicht in beschlußfähiger Zahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit und unter tunlichster Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen.

(5) Die Gemeindewahlbehörden haben bezüglich jener Amtshandlungen, die dem Abstimmungsverfahren (§§ 29 u. ff.) vorausgehen, ihre Tätigkeit auf allgemeine und grundsätzliche Verfügungen und auf die Entscheidungen über grundsätzliche Fragen zu beschränken, alle anderen Arbeiten sind durch Organe der Gemeinden durchzuführen. Die Sprengelwahlbehörden treten überhaupt nur beim Abstimmungsverfahren in Funktion.

(6) Die notwendigen Amtsräume, Hilfskräfte und sonstigen Hilfsmittel sind allen diesen Wahlbehörden von den Gemeinden beizustellen.

#### § 10.

(1) Das Amt als Mitglied einer Gemeindewahlbehörde oder Sprengelwahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in der betreffenden Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Inwieweit und in welcher Höhe die Mitglieder dieser Wahlbehörden während der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme für Verdienstentgang eine Entschädigung in Geld aus Gemeindemitteln erhalten, wird durch den Landesrat geregelt.

## III.

## Wahlrecht und Wählbarkeit; Verzeichnung der Wahlberechtigten.

## § 11.

(1) Wahlberechtigt ist jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der in der betreffenden Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat (§ 12), vor dem 1. Jänner 1919 das 20. Lebensjahr überschritten hat, vom Wahlrecht weder ausgeschlossen noch ausgenommen ist (§ 13).

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen steht nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit das Wahlrecht auch den Angehörigen jener deutschen Bundesstaaten zu, in welchen den deutschösterreichischen Staatsbürgern die Beteiligung an den Wahlen für die Gemeindevertretungen wie den eigenen Angehörigen gestattet ist. Bezüglich welcher deutschen Bundesstaaten diese Bedingung der Gegenseitigkeit zutrifft, wird vom Staatssekretär des Innern festgestellt und von der Landesregierung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt verlaublich.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und kann sein Wahlrecht nur in einer Gemeinde oder in einem Wahlsprenzel ausüben.

## § 12.

(1) Der ordentliche Wohnsitz in einer Gemeinde ist bei denjenigen begründet, die sich in dieser Gemeinde in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen haben, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

(2) Durch eine lediglich infolge Heranziehung zur militärischen Dienstleistung oder zur persönlichen Dienstleistung auf Grund des Kriegsdienstleistungsgesetzes bedingte Abwesenheit wird der ordentliche Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes nicht unterbrochen. Andererseits kann ein solcher Wohnsitz aber auch nicht durch den in derartigen Umständen bedingten Aufenthalt in einer Gemeinde begründet werden.

(3) Durch den mit der Unterbringung in einer Armenversorgungsanstalt verbundenen Aufenthalt außerhalb der Heimatgemeinde wird der ordentliche Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes gleichfalls nicht begründet.

## § 13.

(1) Vom Wahlrechte sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;
- b) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran, des Betruges, der Kuppelei (§§ 460, 461, 463, 464 und 512 St.-G.), wegen der in § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R.-G.-Bl. Nr. 47, oder der in den §§ 2, 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 275, oder der im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78, bezeichneten Straftaten oder wegen Übertretung der §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, verurteilt worden sind, ferner Frauenpersonen, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht von der Sicherheitsbehörde bestraft worden sind.

Die Folge der Verurteilung hat, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird, bei den in § 6, Zahl 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der

Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören;

- c) Personen, welche wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit verurteilt worden sind, wenn die Thathandlung bei Wahlen zur Nationalversammlung, zu den Landtagen oder in Gemeindevertretungen begangen wurde, auf die in § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, festgesetzte Dauer, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird;
- d) Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht oder nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt;
- e) Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung;
- f) Personen, welche wegen Trunkenheit mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der letzten Strafe, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird;
- g) Frauenspersonen, welche unter sittenpolizeilicher Überwachung stehen.

(2) Ferner sind vom Wahlrecht noch ausgenommen:

Personen, welche über die ihnen anvertraute Vermögensgebarung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt mit der zu legenden Rechnung im Rückstande sind.

#### § 14.

(1) Wählbar ist jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der in der betreffenden Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat (§ 12), vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 24. Lebensjahr überschritten hat und von der Wählbarkeit weder ausgeschlossen noch ausgenommen ist (§ 15).

(2) Jede wählbare Person ist grundsätzlich verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(3) Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

- a) Geistliche aller Konfessionen;
- b) Beamte und Diener des Staates, des Landesrates und öffentlicher Fonds;
- c) Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen;
- d) Militärpersonen;
- e) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
- f) diejenigen, welche die letzten 12 Jahre hindurch der Gemeindevertretung angehört oder die letzten sechs Jahre hindurch eine Stelle im Gemeindevorstand bekleidet haben;
- g) diejenigen, welche an einem die Ausübung der Amtspflichten hindernden Körpergebrechen oder an einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;
- h) Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind.

#### § 15.

(1) Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind:

dieselben Personen, die gemäß § 13 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

(2) Ferner sind von der Wählbarkeit noch ausgenommen:

a) diejenigen, welche zur Gemeinde in einem auf Erwerb oder Gewinn abzielenden, nicht bloß zufälligen, ausnahmsweisen oder vorübergehenden Vertragsverhältnis stehen ;

b) diejenigen, welche rücksichtlich einer ihnen vermöge eines rechtskräftigen Erkenntnisses oder gerichtlichen Vergleiches obliegenden Zahlung oder Rechnungslegung an die Gemeinde säumig sind.

#### § 16.

(1) In jeder Gemeinde sind die Wahlberechtigten von der Gemeindewahlbehörde in ein Wählerverzeichnis einzutragen, in welches die Wahlberechtigten nach Ortschaften und innerhalb der Ortschaften nach Straßen und Hausnummern, in Ortschaften mit durchlaufender Numerierung nur nach Hausnummern mit fortlaufender Zahl einzutragen sind.

(2) Bei jedem einzelnen Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnisse auch seine Wohnung in der Gemeinde anzugeben.

#### § 17.

(1) Die Anlage des Wählerverzeichnisses hat auf Grund des Wählerverzeichnisses der Gemeinde für die konstituierende Nationalversammlung zu erfolgen, das nach dem Wählerverzeichnisse für die Landtagswahlen richtigzustellen ist.

(2) Sohin sind nur die Richtigstellungen vorzunehmen, die sich gegenüber dem Wählerverzeichnisse für die konstituierende Nationalversammlung dadurch ergeben, daß ein Wahlberechtigter die erforderliche Staatsangehörigkeit (§ 11, 1. und 2. Absatz) nicht mehr besitzt oder vom Wahlrechte infolge eines inzwischen neu entstandenen oder erst bekanntgewordenen Grundes ausgeschlossen (§ 13, 1. Absatz) oder aber speziell vom Wahlrechte für die Gemeindevertretung ausgenommen erscheint (§ 13, 2. Absatz) oder nach § 12, 3. Absatz, den Wohnsitz in der Gemeinde nicht hat.

#### § 18.

(1) In den größeren Mehrheitswahlgemeinden, in denen die Wahlberechtigten in zwei Wählergruppen (§ 1) zu scheiden sind, sind für jede der beiden Wählergruppen abgesonderte Wählerverzeichnisse zu verfassen (§ 16).

(2) Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens (§§ 20 u. ff.) ist die Aufteilung der Gemeinderatsitze auf die Wählergruppen vorzunehmen (§ 1, 2. Absatz).

(3) Im Falle der Festsetzung von Wahlsprenkeln müssen für jeden Wahlsprenkel gesonderte Auszüge aus den Wählerverzeichnissen angefertigt werden, in welche die einzelnen Wahlberechtigten nach der Abgrenzung der Wahlsprenkel und nach ihrer Wohnung innerhalb derselben aufzunehmen sind.

#### § 19.

(1) Die Wählerverzeichnisse sind durch 14 Tage, und zwar an jedem Tage mindestens durch vier Stunden, in einem allgemein zugänglichen Amtsraume aufzulegen.

(2) Die Auflegung ist unter Bekanntgabe des Amtsraumes, der Auflegungsfrist und der für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden in den Gemeinden mit dem Beifügen ortsüblich zu verlaufbaren, daß in der angegebenen Zeit von jedermann in die Wählerverzeichnisse Einsicht genommen werden kann sowie von denselben Abschriften oder Vervielfältigungen hergestellt werden können und außerdem die Möglichkeit des Einspruches nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen offensteht.

(3) Vom ersten Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse an dürfen Änderungen und Richtigstellungen in denselben nur mehr auf Grund der im Einspruchsverfahren gefällten Entscheidungen vorgenommen werden.

#### § 20.

(1) Gegen die Wählerverzeichnisse kann jede Person, der in der betreffenden Gemeinde das Wahlrecht zusteht, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich oder mündlich bei der Gemeindewahlbehörde wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme von vermeintlich Wahlberechtigten oder gegen die Einreihung der Wahlberechtigten in die einzelnen Wählergruppen nach § 18 Einspruch erheben. Wird der Einspruch schriftlich erhoben, so ist für jeden einzelnen Fall eine besondere Eingabe einzubringen.

(2) Personen, gegen deren Belassung oder gegen deren Einreihung in eine der Wählergruppen im Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, sind hiervon durch die Gemeindewahlbehörde innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches schriftlich zu verständigen.

#### § 21.

(1) Über den Einspruch entscheidet die Gemeindewahlbehörde innerhalb dreier Tage, auch wenn in dieser Frist eine Äußerung des vom Einspruche Verständigten nicht eingelangt ist.

(2) Die Entscheidung ist von der Gemeindewahlbehörde im Wählerverzeichnis sofort unter Angabe des Tages der Eintragung ersichtlich zu machen.

(3) Außerdem ist die Entscheidung von der Gemeindewahlbehörde demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem durch die Entscheidung unmittelbar Betroffenen schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig mit der Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Angabe des Tages dieser Eintragung durch öffentlichen Anschlag am Hause, in dem sich der Amtsbereich für die Auflegung (§ 19) befindet, allgemein bekanntzumachen.

#### § 22.

(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde kann jede Person, der in der betreffenden Gemeinde das Wahlrecht zusteht, innerhalb dreier Tage nach der allgemeinen Bekanntmachung der Entscheidung oder nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung, von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Gemeindewahlbehörde die Berufung an die Bezirkswahlbehörde einbringen.

(2) Die Gemeindewahlbehörde hat die Berufung nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Feststellungen, jedoch jedenfalls spätestens innerhalb dreier Tage nach Einlangen der Bezirkswahlbehörde vorzulegen.

(3) Die Bezirkswahlbehörde entscheidet innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der von der Gemeindewahlbehörde vorgelegten Akten endgültig. Bezüglich der Ersichtlichmachung der Entscheidung im Wählerverzeichnis, der schriftlichen Mitteilung derselben an die Beteiligten und ihrer öffentlichen Bekanntmachung gelten auch hier die Vorschriften des § 21, 2. und 3. Absatz.

#### § 23.

(1) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens sind die im Sinne des Ergebnisses dieses Verfahrens richtiggestellten Wählerverzeichnisse von den Gemeindewahlbehörden abzuschließen.

(2) An den Wahlen nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen enthalten sind.

## IV.

## Wahlbewerbung und Abstimmungsverfahren.

## § 24.

Eine vorherige Anmeldung zur Wahlbewerbung findet nicht statt.

## § 25.

Der einzelne Wähler kann auch dann, wenn Wählergruppen gebildet sind, seine Stimme für jede in der Gemeinde wählbare Person abgeben, ohne daß diese Person der gleichen Wählergruppe wie der Wählende angehören müßte.

## § 26.

In jeder Gemeinde und, sofern Wählergruppen gebildet sind, auch in jeder der beiden Wählergruppen sind gleichzeitig auch immer ebensoviele Ersatzmänner zu wählen, als Gemeinderatsitze zu besetzen sind.

## § 27.

Im Falle der Bildung von Wählergruppen üben die Wähler beider Wählergruppen ihr Wahlrecht zur gleichen Zeit und vor denselben Wahlbehörden aus, doch wird das Ergebnis der Wahlen für jede Wählergruppe abgefordert ermittelt.

## § 28.

(1) Die erfolgte Ausschreibung der Wahlen durch den Landesrat (Artikel 6) ist in allen Gemeinden ortszüblich kundzumachen.

(2) Während welcher Stunden an dem für das ganze Land einheitlich festgesetzter Wahltag die Stimmabgabe in den einzelnen Gemeinden durchzuführen ist und in welchen Wahllokalen sie stattfindet, wird von der Gemeindewahlbehörde bestimmt und ist gleichfalls in ortszüblicher Weise spätestens 14 Tage vor dem Wahltag zu verlaufbaren.

(3) Der Beginn und die Dauer der Stimmabgabe ist derart festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert wird.

(4) Im Gebäude des Wahllokales sowie in einem von der Bezirkswahlbehörde bezeichneten und ortszüblich kundzumachenden Umkreis ist am Wahltag jede Art der Wahlbewerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Verteilen von Wahlausrufen, Stimmzetteln u. dgl., ferner jede Ansammlung, außerdem aber auch das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich jedoch nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreise im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(5) Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltag sowie am Tage vorher untersagt.

## § 29.

(1) Die Stimmabgabe findet vor der Gemeindewahlbehörde statt.

(2) Im Falle der Festsetzung von Wahlspargeln hat die Stimmabgabe vor den einzelnen Spargelwahlbehörden zu erfolgen.

(3) Zu jeder dieser Wahlbehörden können von den Parteien je 2 Wahlzeugen entsendet werden, die der Bezirkswahlbehörde längstens bis zum dritten Tage vor dem Wahltag schriftlich namhaft gemacht werden und von dieser mit Eintrittsscheinen versehen sein müssen. Sie haben lediglich als Vertrauensmänner der Parteien zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen außer dem im § 30, 2. Absatz, bezeichneten Recht der Einsprache nicht zu.

## § 30.

(1) Die Wahlbehörden sind berufen, bei der Stimmabgabe in folgenden Fällen zu entscheiden:

- a) wenn sich über die Identität eines Wählers Zweifel ergeben;
- b) wenn die Gültigkeit oder die Ungültigkeit eines abgegebenen Stimmzettels in Frage kommt.

(2) Eine Einsprache im Sinne des Punktes a kann außer von den Mitgliedern der Wahlbehörde auch von den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokale anwesenden Wählern, und zwar nur insoweit, als die betreffende Person ihre Stimme nicht abgegeben hat, erhoben werden.

(3) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung der Wahlhandlung erfolgen.

(4) Eine Berufung gegen die Entscheidung findet nicht statt.

## § 31.

(1) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet und mit den erforderlichen Einrichtungsstücken versehen sein. Hierzu gehört insbesondere ein Amtstisch für die Wahlbehörde, in seiner unmittelbaren Nähe ein weiterer Tisch für die Wahlzeugen, eine Wahlurne, sofern aber zwei Wählergruppen gebildet sind für jede Wählergruppe eine besondere Wahlurne, weiters auch eine Wahlzelle, das ist ein abgesonderter Raum im Wahllokal, in dem der Wähler unbeobachtet von allen anderen anwesenden Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in den Wahlumschlag einlegen kann. In der Wahlzelle muß sich ein Tisch oder Stehpult mit Schreibstiften befinden.

(2) Ferner ist darauf zu sehen, daß in dem Gebäude des Wahllokales auch ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

## § 32.

(1) Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung hat der Wahlleiter Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(2) In das Wahllokal dürfen nur die Wähler behufs Abgabe der Stimmen, ferner die Mitglieder der Wahlbehörde, ihre Hilfsorgane und die Wahlzeugen zugelassen werden. Die Wähler, die nicht der Wahlbehörde angehören oder als ihre Organe oder als Wahlzeugen zum Verweilen im Wahllokal berechtigt sind, haben das Lokal nach Abgabe ihrer Stimme sofort zu verlassen. Sofern es zur unge störten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, geahndet.

## § 33.

(1) Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe haben sich die Wahlbehörden zu überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind.

(2) Die Stimmabgabe beginnt damit, daß die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlbehörde ihre Stimmen abgeben. Diese können ihr Wahlrecht bei der Wahlbehörde, der sie angehören, auch dann ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eines anderen Wahlsprengeles derselben Gemeinde eingetragen sind.

## § 34.

(1) Die Stimmabgabe des einzelnen Wählers geht in der Weise vor sich, daß dieser vor die Wahlbehörde tritt, seinen Namen nennt, seine Wohnung bezeichnet und, sofern er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde nicht persönlich bekannt ist, eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorlegt, aus der sein Personenstand ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zum Erweise des Personenstandes kommen insbesondere in Betracht: Tauf-, Geburts- und Trauscheine, der Heimatschein, Staatsbürgerschaftsurkunden, Anstellungsdekrete, Pässe jeder Art, amtliche Legitimationen, Arbeitsbücher, Diensthofenbücher, Jagdkarten, Eisenbahn- und Tramwaypermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulationscheine und Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, militärische Dokumente und dergleichen, überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, welche die Identität des Wählers erkennen lassen.

(3) Hat der Wähler sich im Sinne des 1. Absatzes entsprechend ausgewiesen, so erhält er vom Wahlleiter einen undurchsichtigen Wahlumschlag, der, sofern Wählergruppen gebildet sind, mit der Bezeichnung seiner Wählergruppe versehen sein muß.

(4) Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, seinen ausgefüllten Stimmzettel in den Umschlag zu legen und tritt dann aus der Zelle und übergibt den Umschlag geschlossen dem Wahlleiter, der ihn uneröffnet in die Wahlurne (für die betreffende Wählergruppe) legt.

(5) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer der Wahlbehörde in ein eigenes (für jede Wählergruppe abgefordert zu führendes) Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beifügung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen und darin die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses eingetragen.

(6) Hierauf verläßt der Wähler das Wahllokal.

(7) Blinde und Bresthafte können sich von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesem letzteren Falle abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

## § 35.

(1) Der zur Verwendung gelangende Wahlumschlag wird aus undurchsichtigem Papier in der Größe von 11·5 zu 18 Zentimeter hergestellt und muß, sofern Wählergruppen gebildet sind, die Bezeichnung „1. Wählergruppe“ oder „2. Wählergruppe“ enthalten.

(2) Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein und darf nur so groß sein, daß er, zweimal — das heißt einmal der Länge und einmal der Breite nach — gefaltet, noch ohne Schwierigkeit in den Wahlumschlag eingelegt werden kann.

(3) Auf dem Stimmzettel sind höchstens nur doppelt so viele Namen zu bezeichnen, als in der betreffenden Gemeinde oder in der betreffenden Wählergruppe Gemeinderatsitze zu besetzen sind.

(4) Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, so sind die über die vorerwähnte Zahl angeführten Namen als nicht vorhanden zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen; hierbei wird von oben nach unten und von links nach rechts gezählt. Ist auf einem Stimmzettel der Name einer und derselben Person mehrmals bezeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet. Namen, bei welchen es zweifelhaft ist, welche Personen bezeichnet werden, bleiben außer Betracht.

(5) Stimmzetteln, die nicht aus weichem Papier sind oder das höchstzulässige Maß überschreiten, ebenso auch leere Stimmzetteln sind ungültig.

(6) Wenn ein Umschlag mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzetteln auf verschiedene Namen lauten, sind alle ungültig. Stimmen die gültig ausgefüllten Stimmzetteln vollkommen überein, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen.

### § 36.

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verschieben oder verlängern.

(2) Jede Verschiebung oder Verlängerung ist sofort auf ortsübliche Weise zu verlaufbaren.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurnen mit den darin enthaltenen Wahlumschlägen und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen und sicher zu verwahren.

### § 37.

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder im Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen zu verbleiben haben, zu schließen.

(2) Die Wahlbehörde entleert darauf die Wahlurne, zählt die abgegebenen Umschläge und stellt die Übereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler fest. Sofern Wählergruppen gebildet sind, hat dies für jede Wählergruppe abgefordert zu geschehen.

(3) Stimmt die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler mit der Anzahl der abgegebenen Umschläge nicht überein, so ist der wahrscheinliche Grund hiefür in der Niederschrift über die Wahlhandlung besonders zu vermerken.

### § 38.

(1) Die Wahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift.

(2) Diese Niederschrift hat die Bezeichnung der Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung sowie allfälliger Unterbrechungen, die Entscheidungen der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, die sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde und alle außergewöhnlichen Vorkommnisse während der Wahlhandlung zu enthalten. Außerdem ist darin anzugeben, wieviele männliche und weibliche Wähler abgestimmt haben.

(3) Sofern die Stimmabgabe nach Wahlsprenkeln stattgefunden hat, haben die Sprengelwahlbehörden damit ihre Tätigkeit beendet, die Niederschriften abzuschließen und diese, von allen Mitgliedern gefertigt, samt den Wählerverzeichnissen, den Abstimmungsverzeichnissen sowie den Nachweisen über die ortsübliche Verlautbarung der Wahlzeiten und der Wahllokale (§ 28, 2. Absatz) versiegelt der Gemeindewahlbehörde zuzustellen, wobei die Stimmzetteln abgefordert verpackt und versiegelt mitzuübergeben sind. Wird die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, so ist der Grund hievon in der Niederschrift anzuführen.

(4) Die Gemeindewahlbehörden haben im übrigen nach den folgenden Bestimmungen weiter zu verfahren.

## V.

## Ermittlungsverfahren.

## § 39.

(1) Die Ermittlung des Ergebnisses der Wahlen obliegt der Gemeindewahlbehörde.

(2) Sofern die Stimmabgabe nach Wahlspregeln stattgefunden hat, hat die Gemeindewahlbehörde bei der Ermittlung die Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel für ihren ganzen Bereich vorzunehmen.

(3) In den Gemeinden, in denen Wählergruppen gebildet sind, ist die Ermittlung für jede Wählergruppe abgesondert durchzuführen.

## § 40.

(1) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahlen sind vom Wahlleiter die Umschläge zu eröffnen, die Stimmzettel aus denselben herauszunehmen und von diesen die darauf verzeichneten Namen abzulesen.

(2) Sofern gegen die Gültigkeit der Stimmzettel keine Einwendung erhoben wird oder sich die Wahlbehörde für die Gültigkeit ausspricht, sind die auf den Stimmzetteln verzeichneten Namen von einem Mitglied der Wahlbehörde in eine Stimmliste derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die jemand erhält, dessen Name eingeschrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 usw. beigefügt wird.

(3) Gleichzeitig sind die betreffenden Namen auf dieselbe Weise auch in einer von einem anderen Mitglied der Wahlbehörde zu führenden Gegenliste zu verzeichnen.

## § 41.

(1) Nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl sind von der Gemeindewahlbehörde diejenigen, welche die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten haben, in der zu wählenden Zahl als Mitglieder des Gemeinderates gewählt zu erklären.

(2) Jene, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben, sind in gleicher Weise in der zu wählenden Zahl als Ersatzmänner für den Fall, daß ein gewähltes Mitglied des Gemeinderates in Abgang kommt (§ 44, 2. Absatz), gewählt zu erklären.

(3) Haben mehr Personen, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates (Ersatzmänner) beträgt, die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

(4) Bei den Ersatzmännern ist außerdem gegebenenfalls auch die für eine spätere Vorrückung auf erledigte Stellen von Mitgliedern des Gemeinderates maßgebende Reihenfolge durch das Los festzusetzen.

(5) Sind Wählergruppen gebildet und hat jemand in beiden Wählergruppen so viele Stimmen erhalten, daß er als Mitglied des Gemeinderates oder Ersatzmann in Frage kommt, so geht immer die Wahl zum Mitglied des Gemeinderates jener zum Ersatzmann vor. Bei gleichzeitiger Wahl in beiden Wählergruppen zum Mitglied des Gemeinderates entscheidet die größere Zahl der erhaltenen Stimmen, bei gleichzeitiger Wahl als Ersatzmann die zur Vorrückung nähere Stellung in der Reihe der Ersatzmänner und im Falle gleicher Stimmenzahl oder gleicher Stellung in der Reihenfolge der Ersatzmänner das Los.

## § 42.

(1) Das Ergebnis der Wahlen ist unter Angabe der wichtigeren Vorgänge bei der Ermittlung samt allen über die Gültigkeit bestrittener Stimmzettel gefällten Entscheidungen in die von der Gemeindewahlbehörde über den Wahlvorgang zu führende Niederschrift einzutragen.

(2) Hierauf ist das Ergebnis bei Bezeichnung der Namen der gewählten Mitglieder des Gemeinderates und Ersahmänner unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Anfechtung nach § 43 unverzüglich in ortsüblicher Weise zu verlaufbaren. Diese Verlaubarung hat durch die Gemeindewahlbehörde einheitlich rücksichtlich der ganzen in der Gemeinde durchgeführten Wahlen zu erfolgen.

(3) Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens sind die Stimmzettel zu versiegeln.

## § 43.

(1) Das Ergebnis der Wahlen kann sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblicher gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluß waren, angefochten werden.

(2) Die Einbringung einer solchen Anfechtung kann nur von mindestens zehn in der betreffenden Gemeinde wahlberechtigten Personen erfolgen.

(3) Die Einbringung muß längstens innerhalb acht Tagen nach der Verlaubarung des Ergebnisses der Wahlen mittels einer schriftlichen Eingabe bei der Gemeindewahlbehörde geschehen, welche diese Eingabe samt den bezüglichlichen Akten binnen drei Tagen im Wege der Bezirkswahlbehörde an die Landeswahlbehörde vorzulegen hat.

(4) Die Entscheidung über die Anfechtung steht der Landeswahlbehörde zu; eine Berufung hiegegen findet nicht statt.

## VI.

## Besetzung erledigter Stellen in den Gemeinderäten.

## § 44.

(1) Trifft bei einem Mitgliede des Gemeinderates ein Umstand ein, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte (§ 14, 1. Absatz), oder wird ein solcher Umstand nachträglich bekannt, so wird dieses Mitglied des Gemeinderates seines Amtes verlustig.

(2) In diesem sowie in jedem sonstigen Falle des Abganges eines Mitgliedes des Gemeinderates rückt jeweils derjenige auf die Stelle eines Mitgliedes des Gemeinderates vor, der unter den gewählten Ersahmännern nach der bei der Wahl festgesetzten Reihenfolge der nächste ist (§ 41, 2. und 4. Absatz).

(3) Wenn jedoch in einer Gemeinde die Hälfte der Gemeinderatsitze — sei es auch nur in der einen der gebildeten zwei Wählergruppen — durch den Abgang der ursprünglich Gewählten erledigt ist und auch nach dem vorangehenden Absätze zur Vorrückung auf diese erledigten Stellen berufene Ersahmänner nicht mehr vorhanden sind, so verlieren auch alle anderen Mitglieder des Gemeinderates und Ersahmänner in dieser Gemeinde ihr Mandat und sind längstens binnen zwei Monaten neue Wahlen für die Stellen aller Mitglieder des Gemeinderates und Ersahmänner dieser Gemeinde für die restliche Dauer der Funktionsperiode durchzuführen.

(4) Solche Neuwahlen haben auch dann unverzüglich stattzufinden, wenn die ersten Wahlen wegen gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren für nichtig erklärt werden.

## B. Wahlen der Gemeindevorstände.

### I.

#### Vornahme der Wahlen.

##### § 45.

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates und Wahl des Gemeindevorstandes (das ist des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter sowie der übrigen Vorstandsmitglieder), zu der die einzelnen neugewählten Mitglieder des Gemeinderates gemäß Artikel 8, 1. Absatz, durch den bisherigen Bürgermeister in der dritten Woche nach dem Wahltag und im Falle einer Anfechtung des Wahlergebnisses binnen einer Woche nach der abweisenden Entscheidung einzuberufen sind, haben alle Mitglieder des Gemeinderates zu erscheinen.

(2) Jene Mitglieder des Gemeinderates, die am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde nicht erscheinen oder sich vor Beendigung der Wahl entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch Gründe zu entschuldigen, welche die Unmöglichkeit des Eintreffens oder längeren Verweilens unzweifelhaft nachweisen, kann die politische Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100 K belegen; diese Geldstrafe ist an den Armenfonds abzuführen. Über eine Berufung gegen das Straferkenntnis entscheidet die Landesregierung endgültig.

(3) Sofern nicht wenigstens drei Viertel der Gesamtheit der Mitglieder des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung erschienen sind, ist durch den bisherigen Bürgermeister binnen 14 Tagen eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist und ohne weiteren Verzug die Wahl des Gemeindevorstandes vorzunehmen hat.

##### § 46.

(1) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates und die Wahl des Gemeindevorstandes ist durch das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates zu leiten, von dem hiebei zwei Vertrauensmänner aus der Zahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse zuzuziehen sind.

(2) Der versammelte Gemeinderat hat zunächst innerhalb der Grenzen des Artikels 8, 2. Absatz, die Anzahl der in der Gemeinde zu wählenden Bürgermeister-Stellvertreter und übrigen Vorstandsmitglieder festzusetzen.

(3) Sodann ist die Wahl der einzelnen Mitglieder des Gemeindevorstandes mittels Stimmzettel vorzunehmen.

##### § 47.

(1) Sowohl der Bürgermeister als auch seine Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderates mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen.

(2) Hiebei sind jedoch von der Wählbarkeit ausgenommen:

a) Personen, die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ihres Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes entsetzt wurden, auf die Dauer von fünf Jahren;

b) Personen, die im ersten oder zweiten Grade mit bereits gewählten Mitgliedern des Gemeindevorstandes verwandt oder verschwägert oder mit ihnen verheiratet sind.

(3) Ausnahmsweise kann mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderates auf den Posten des Bürgermeisters auch eine dem Gemeinderate nicht angehörende, aber

in der betreffenden Gemeinde wählbare (§ 14) und auch nicht im Sinne des voranstehenden Absatzes von der Wählbarkeit ausgenommene Person berufen werden.

#### § 48.

(1) Die Wahl des Bürgermeisters findet zuerst statt.

(2) Kommt bei der ersten Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen.

(3) Falls sich auch bei der zweiten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, ist eine engere Wahl durchzuführen.

(4) Bei der engeren Wahl haben sich die Wählenden auf jene zwei Mitglieder des Gemeinderates zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der engeren Wahl auf andere Personen entfällt, ist ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

#### § 49.

(1) Nach Vollzug der Wahl des Bürgermeisters sind die Bürgermeister-Stellvertreter und übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen.

(2) Jede einzelne Stelle ist durch einen gesonderten Wahlakt zu besetzen.

(3) Die Reihenfolge der vorgenommenen Wahl ist für die Reihenfolge im Amte maßgebend.

(4) Bei der Wahl haben die Vorschriften des § 48, 2. bis 4. Absatz, sinngemäß Anwendung zu finden.

#### § 50.

Über die Durchführung der Wahl des Gemeindevorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Wahl sowie von sämtlichen Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen und mit den Akten über die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

#### § 51.

(1) Anfechtungen der Wahl des Gemeindevorstandes können von den Mitgliedern des Gemeinderates binnen acht Tagen nach dem Tage dieser Wahl bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde erhoben werden, die hierüber auch zu entscheiden hat.

(2) Eine Berufung gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde kann bei dieser binnen weiteren acht Tagen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, eingebracht werden. In einem solchen Falle hat sodann die Landeswahlbehörde endgültig zu entscheiden.

### II.

#### Besezung erledigter Stellen in den Gemeindevorständen.

#### § 52.

(1) Trifft bei einem Mitgliede des Gemeindevorstandes ein Umstand ein, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte (§ 47, beziehungsweise § 14, 1. Absatz), oder wird ein solcher Umstand nachträglich bekannt, so wird der Betreffende seines Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes — und eventuell auch gleichzeitig im Sinne des § 44 als Mitglied des Gemeinderates — verlustig.

(2) In diesem sowie in jedem sonstigen Falle des Abganges eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes ist die freigewordene Stelle ehestens durch eine neue Wahl zu besetzen, für welche die Bestimmungen der §§ 45 bis 51 entsprechend Anwendung zu finden haben. Eine Vorrückung auf die freigewordene Stelle findet nicht statt.

### C. Schlußbestimmungen.

#### § 53.

Die Ergebnisse aller vorgenommenen Wahlen und aller später eintretenden Änderungen in der Zusammensetzung der Gemeinderäte und Gemeindevorstände sind immer unverzüglich der zuständigen politischen Bezirksbehörde bekanntzugeben, die hierüber ihrerseits auch an die Landesregierung zu berichten hat.

Hiermit erledigt sich auch die Petition Nr. 48 des politischen Vereines der deutschen Festangestellten in Steiermark, Bezirksgruppe Eibiswald, betreffend Protest gegen die Ausschließung der Festangestellten von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach dem neuen Gemeindevahlgesetze.

#### 151.

(3. 10.963/II.)

Gesetz, betreffend Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches öffentlicher Volksschulen.

Die provisorische Landesversammlung beschließt das im Anhange folgende Gesetz.

### Gesetz

der provisorischen Landesversammlung für das Land Steiermark

vom . . . . .

womit § 27 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches öffentlicher Volksschulen abgeändert wird.

#### Artikel I.

§ 27 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, hat in der gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und zu lauten, wie folgt:

#### § 27.

Der Ortsschulrat prüft halbmonatlich die Verzeichnisse der Schulver säumnisse. Nach Maßgabe desselben schreitet er gegen die nachlässigen Eltern oder deren Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe, wie bei gänzlich versäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§ 25). Nicht gehörig entschuldigte Schulver säumnisse sind den gänzlich unstatthafter gleichzuhalten.

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.

#### Artikel III.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht.